



Verkündet am: 06.05.2011

Semer, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

14. MAI, 2011

Landgericht Arnsberg
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn _____

Klägers und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

g e g e n

die _____ Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand _____

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dielitz & Leisse-Dielitz, Gu-
tenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

hat das Landgericht - 2. Zivilkammer - Arnsberg
auf die mündliche Verhandlung vom 15.04.2011
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Maus, die Richterin am Landgericht
Henkel und die Richterin Große
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte 14.186,30 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.05.2005 zu zahlen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung aus einem Unfallversicherungsvertrag wegen des Verlusts seiner linken Hand aus einem behaupteten Rasenmäherunfall im Jahr 2003.

Zwischen den Parteien besteht ein Unfallversicherungsvertrag mit einer Laufzeit vom 01.03.1998 bis zum 25.05.2008. Die Invaliditäts-Grundsumme beträgt 100.000 DM (= aufgerundet 51.130 €), die Invaliditäts-Höchstleistung 1.000.000 DM. Als besondere Bedingung wurde eine progressive Invaliditätsstaffel (Tarif 1000Plus) vereinbart. Nach dem Tarif 1000Plus leistet die Versicherung wegen des Verlustes einer Hand am Handgelenk 370 %. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen - AUB 88 – zugrunde. Wegen der Einzelheiten wird auf den Versicherungsschein (Anl. K 1, Blatt 4-7 d. A.) und die AUB (Anlagenband II, Blatt 3 ff.) verwiesen.

Neben der streitgegenständlichen Versicherung besteht eine weitere Unfallversicherung des Klägers bei der A [] Versicherung mit einer Laufzeit vom 01.03.2002 bis zum 01.03.2007. Die Invaliditätsgrundsumme beträgt 51.129,19 €. Nach dem dort geltenden Tarif [] leistet der Versicherer bei einer 75%igen Invalidität durch die Abtrennung einer Hand im Handgelenk 650 % der Grundsumme. Der Kläger nimmt die A [] Versicherung in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Arnsberg 1 O 210/05 auf Zahlung von 332.339,74 € in Anspruch.

Der Kläger ist Mitinhaber einer Versicherungsagentur ([]), die er im Jahr 1997 gemeinsam mit seinem Schwager gegründet hatte. Die Agentur beschäftigte etwa 100 Mitarbeiter und bediente 5 Versicherer, darunter auch die Beklagte und die A [] Versicherung. Zur Zeit des behaupteten Unfalls hatte der Kläger einen Brut-

toverdienst von ca. 80.000 € und bezog eine Unfallrente von der Beklagten in Höhe von jährlich ca. 18.000 € wegen Erblindung des rechten Auges. Er bewohnte ein in seinem Eigentum stehendes Einfamilienhausgrundstück _____}.

Im März 2003 erwarb der Kläger einen Aufsitzrasenmäher der Marke _____ | _____], Zweizylinder, Viertakt, 92 ccm, 8,8 kW (12,0 PS) bei 2700 U/Min mit stufenlosem Hydrostatgetriebe, Serial-Nr. _____]. Die Hauptmaße des Rasenmähers betragen Länge = 218 cm, Breite = 99 cm, Höhe = 102 cm; das Leergewicht liegt bei ca. 218 kg. Der Mäher ist mit einem quer angeordneten Zweimes-ser-Schneidwerk/Mähdeck ausgerüstet, das im Bereich zwischen 30 und 90 mm Schnitthöhe siebenfach verstellbar ist. Er ist ferner ausgestattet mit einem elektronischen Sicherheitssystem, das nach technischen Angaben des Betriebshandbuchs beim Aufstehen vom Sitz (Entlasten des Sitzes) die rotierenden Messer automatisch stoppt. In welcher Zeitspanne dies bei unterschiedlichen Betriebszuständen erfolgt, wird dort nicht mitgeteilt. Bis zum September 2003 nutzte der Kläger den Mäher etwa 12 Mal.

Am 22.09.2003 gegen 19:30 Uhr kam es aus zwischen den Parteien streitigen Gründen zum Verlust der linken Hand des Klägers. Der Kläger behauptet, die Hand sei ihm beim Mähen des Rasens aufgrund eines Unfalls durch das Mähwerk des Aufsitzmähers abgetrennt worden.

Der am 22.09.2003 durch den Kläger herbeigerufene Notarzt sammelte Amputatteile der Hand in einer Plastiktüte ein. Im Notarzteinsatzprotokoll vom 22.09.2003 heißt es unter dem Punkt Notfallgeschehen / Anamnese / Erstbefund: „Beim Rasenmähen linken Arm in Rasenmäher gebracht; Amputation am distalen Unterarm mit glatter Schnittfläche; Amputat kleinstückig, fetzig.“ Der Kläger wurde zunächst in das Stadt-krankenhaus _____] eingeliefert. Dort wurden Gefäßligaturen vorgenommen. Von dort wurde der Kläger mit der Bemerkung nach Bochum verlegt, dass das Amputat auf Eis gelegt sei.

Im Klinikum Bergmannsheil wurden am 22.09.2003 Röntgenbilder des linken Unterarms angefertigt. Außerdem wurden dort vor der chirurgischen Versorgung Fotos von dem Unterarm und den Amputatteilen gefertigt (Blatt 481 d. A.).

Vom 22.09.2003 bis zum 27.09.2003 befand sich der Kläger in stationärer Behandlung in der Klinik Bergmannsheil in Bochum. Der Bericht der Klinik über den stationären Aufenthalt (Anl. K 2, Blatt 8 f. d. A.) lautet auszugsweise: „Diagnose: Traumatische Amputation der linken Hand, in Höhe Handgelenk (ICD S. 68.4). (...) Therapie: 23.09.2003 Handgelenksexartikulation mit Stumpfbildung linker Unterarm. Aufgrund

des zerstörten Amputats mit fehlenden Mittelhandknochen (MHK I-V) war eine Rekonstruktion nicht möglich.“

Vom 27.09.2003 bis zum 13.10.2003 befand sich der Kläger in stationärer Behandlung im Stadtkrankenhaus [redacted]. Am 13.10.2003 zeigte der Kläger den behaupteten Unfall bei der Beklagten an. Dazu fertigte der Kläger eine handschriftliche Unfallschilderung für die Beklagte. Wegen der Einzelheiten der Schilderung wird auf das Schreiben (Anlagenband II, Blatt. 10) verwiesen. Die Beklagte holte daraufhin einen Arztbericht des Oberarztes Dr. T [redacted] vom Stadtkrankenhaus [redacted] ein. In dem ärztlichen Bericht vom 23.10.2003 (Anlagenband II, Blatt. 13 ff.) heißt es auf die Frage, was dem Arzt über Hergang und Ursache des Unfalls berichtet worden sei: „Beim laufenden Motor eines Rasenmähers hat sich die Wäscheleine um das Messer gewickelt, beim Befreien der Wäscheleine wurde die li. Hand vom Messer des Rasenmähers verletzt.“ (Blatt 14). Weiter heißt es: „Der Unfallverletzte berichtete: abends am 22.09.2003 beim laufenden Motor eines Rasenmähers hat sich die Wäscheleine um das Messer gewickelt, beim Entfernen der Wäscheleine wurde die li. Hand zwischen dem Messer des Rasenmähers hereingezogen.(...)“. (Blatt 18).

Am 26.10.2003 erstatteten Ärzte der Klinik Bergmannsheil auf Veranlassung der Beklagten ein handchirurgisches Fachgutachten (Anlagenband III, Blatt 5 ff.). Danach war der Befund bei Aufnahme des Beklagten „eine traumatische Amputation der linken Hand, wobei die proximale Handwurzelreihe partiell noch erhalten“ war. Weiter heißt es: „Bei der Untersuchung des Amputats findet sich eine komplette Zerstörung der amputierten Anteile mit mehrfacher Durchschneidung auch der Finger in mehreren Etagen. Die Mittelhand fehlt komplett. (...). Am 22.09.2003 wurde die Exartikulationsamputation der proximalen Handwurzelreihe und die Stumpfbildung durchgeführt.“ Die Klinik Bergmannsheil kommt darin zu dem Schluss, dass „die festgestellten Verletzungsfolgen einzig und allein auf den am 22.09.2003 erlittenen Unfall zurück zu führen sind.“ An dem geschilderten Unfallhergang ergäben sich keine Zweifel, es lägen keine Hinweise auf Alkohol- oder Drogenbeeinflussung vor. Ferner habe sich kein Anhalt für Selbstverstümmelung gegeben (Anlagenband III, Blatt 8).

Am 25.11.2003 suchten ein Mitarbeiter der Beklagten und der Privatsachverständige T [redacted] den Kläger auf, um das Ereignis zu rekonstruieren. Im Ermittlungsbericht der Beklagten vom selben Tag heißt es, dass es möglich war, sich so weit vom Rasenmäher zu bücken, dass ein im Gras liegendes Knäuel Wäscheleine aufgehoben werden könne. Zwar müsse bei korrekter Einstellung der vorhandenen Sicherung des Mähers der Motor stoppen, sobald der Aufsitzende sich zwecks Bücken vom Sitz erhebe. Dies sei aber auch bei der Rekonstruktion nicht geschehen. Am 25.11.2003 fertigte der Kläger eine weitere handschriftliche Unfallschilderung an (Anlagenband II, Blatt 20 f.). Der Sachverständige T [redacted] stellte in seinem Gutachten vom

16.12.2003 zwar technische Unregelmäßigkeiten fest, kam aber zu dem Ergebnis, dass der Vorgang für den Kläger ein „unabwendbares Ereignis“ darstellte (Anlagenband III, Blatt 14).

Die Beklagte holte in der Folgezeit mehrere private Sachverständigengutachten ein: Am 08.06.2004 erstattete der Sachverständige Sch _____ im Auftrag der Beklagten ein Gutachten (Anlagenband II, Blatt. 23 ff.; ergänzende Stellungnahme vom 14.12.2004 AB II, Blatt 71 ff.). Dieser kam nach Durchführung mehrerer Versuche zum Ergebnis, dass sich die vorgefundenen Verletzungen nicht mit dem behaupteten Geschehensablauf in Einklang bringen ließen. Insbesondere ließen sich die Schnittstellen an den Fingern nicht erklären; die Abtrennung der Hand vom Unterarm lasse sich aus geometrischen Gründen nicht nachvollziehen (AB II, Blatt. 31).

Am 08.10.2004 erstatteten Prof. B _____ und Prof. _____ C _____ ein medizinisches Gutachten (Anlagenband II, Blatt 78 f. ergänzende Stellungnahme vom 30.03.2005, Blatt 62 ff. d. A.). Sie kamen zum Ergebnis, dass es mehrere gravierende Unvereinbarkeiten zwischen der Unfallschilderung und den Verletzungen gebe. Bei dem beschriebenen Hergang wären hochgradig schräg verlaufende Verletzungen mit zungenförmigen ausgezogenen Weichteilrändern auf der einen Seite zu erwarten gewesen, die hier nicht gegeben seien (Blatt 95, 96). Auch sei die rechtwinklige Abtrennung der Hand und der einzelnen Fingerteile nicht nachvollziehbar.

Mit Schreiben vom 29.10.2004 lehnte die Beklagte eine Leistungspflicht gegenüber dem Kläger unter Hinweis darauf ab, dass sich der Verlust der Hand nicht so ereignet haben könne wie angegeben. Ferner kündigte sie eine Strafanzeige gegen den Kläger an und forderte zur Erstattung der entstandenen Gutachterkosten in Höhe von 11.229,03 € bis zum 10.12.2004 auf.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 15.11.2004 forderte der Kläger die Beklagte auf, die Kündigung des Versicherungsvertrages zurück zu nehmen und die Versicherungssumme bis zum 18.11.2004 auszuzahlen.

Am 11.05.2005 schlossen die Parteien, vertreten durch ihre Prozessbevollmächtigten, eine Gerichtsstandsvereinbarung, in welcher die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Arnsberg vereinbart wurde.

Der Kläger behauptet zum Unfallhergang folgende Einzelheiten:

An dem besagten Abend sei er mit den Mäharbeiten zu etwa $\frac{3}{4}$ fertig gewesen. Er habe den Grasauffangkorb entleert und sei dann zurückgefahren, um weiter zu mähen. Mit der rechten Hand habe er den Schneidapparat in Betrieb gesetzt und habe

mit der linken Hand das Mähwerk herunter lassen wollen, was er aber letztlich nicht getan habe. Das Mähwerk sei in der höchsten Stufe verblieben.

Als er den Schneidapparat herunterlassen wollte, habe er links ein Wäscheleinenknäuel gesehen, durch welches bereits Gras hindurchgewachsen gewesen sei. Es sei eine Wäscheleine mit Stahlkern und Plastikummantelung gewesen. Das Gras sei etwa 15 - 20 cm hoch gewesen. Die Leine habe teilweise unter der Glocke des Schneidwerks und in einer etwa 17 bis 18 cm tiefen Mulde gelegen. Auf dem Grundstück seien vier Bäume entfernt worden, die dadurch entstandenen Löcher seien mit Mutterboden aufgefüllt worden, der sich gesenkt habe. Diese Mulden seien immer tiefer geworden sei. Die betreffende Mulde sei allerdings nach dem Unfall durch den Zeugen M wieder aufgefüllt worden.

Der Kläger habe zunächst etwa 2 bis 5 Sekunden gestanden. Die Leine habe sich nicht bewegt. Dann habe er sich heruntergebeugt und die Leine mit den Fingern der ganzen Hand umfasst. Er habe mit der ganzen Hand bis auf die Erde gegriffen und eine Faust gebildet. Dann habe er einen Schlag verspürt und sei vom Mäher heruntergezogen worden. Es hätten sich mehrere kleine und große Schlingen der Leine um seine Hand gelegt. Die oberste Schlinge habe sich um das Handgelenk gelegt, die anderen um die Hand. Dadurch sei er vom Mäher gezogen worden. Der Zug sei so stark gewesen, dass er vom Rasenmäher herunter gefallen sei, obwohl er sich mit der rechten Hand am Lenkrad festgehalten habe. Nach dem Sturz habe seine linke Hand mit dem Handrücken auf dem Boden gelegen und sei so in das Mähwerk eingezogen worden.

Der Mäher habe gestanden, als der Unfall passierte. Der Mäher habe noch ein paar Sekunden „gehustet“. Er selbst habe ihn dann ausgeschaltet, wobei er zunächst behauptet hatte, der Mäher sei von allein ausgegangen (Blatt 119 d. A.). Er habe dann den Arm heraus gezogen und gesehen, dass die Hand fehlte. Er habe versucht die Hand zu finden. Er habe den Mäher angehoben und darunter nachgesehen und dort habe „gehacktes Fleisch“ gelegen. Außerdem habe er gesehen, dass sich die Leine um beide Messer gewickelt habe.

Etwa 10 Sekunden später sei er zum Haus und dort in die Küche gelaufen. Während des Laufens habe er die linke Hand mit der anderen Hand zugehalten. In der Küche habe er zwei Handtücher genommen und diese um die Wunde gebunden. Dann sei er zum Telefon gegangen und habe Polizei und Rettungswagen gerufen. Zwar habe er ein Handy mit sich geführt, den Notarzt aber nicht von seinem Handy aus angerufen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 185.000 € nebst 10 % Zinsen seit dem 22.09.2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt sie,

den Beklagten zu verurteilen, an die Beklagte 14.186,30 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.05.2005 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dem Kläger stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Sie behauptet dazu unter Bezugnahme auf die vorgelegten Gutachten, dass der Kläger sich die Verletzung freiwillig zugefügt habe und sich der behauptete Unfall nicht so ereignet habe, wie er vom Kläger geschildert werde.

Mit der Widerklage macht die Beklagte die Kosten für die Einholung der Privatgutachten geltend. Die Kosten sind im Einzelnen im Schriftsatz vom 12.05.2005 (Blatt 54, 59 d. A.) dargelegt, auf die dortige Aufstellung und die Belege (Blatt 69 ff. d. A.) wird Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie die ergänzenden Stellungnahmen der Privatgutachter Sch [] (Blatt 265 ff. und 392 ff. d. A.) und [] C [] (Blatt 276 ff. und 435 ff. d. A.) verwiesen, die teilweise auf der Durchführung weiterer Versuche beruhen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit, Vernehmung der Zeugen Ni [] M [], N [] M [] und Dr. [] E [] sowie durch Einholung folgender Sachverständigengutachten: physikalisch technisches Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing S [] (06.12.2008), medizinisches Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. B [] und Priv.Doiz Dr. med. Hu [] (19.02.2009, Blatt 216 d. A.; ErgänzungsGA v. 31.07.2009, Blatt 321 d. A.), interdisziplinäres Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Ing. [] S [] und Prof.

Dr. [] M [] (05.12.2010). Die Sachverständigen Dipl.-Ing. [] S [] und Prof. Dr. [] M [] sind im Termin vom 15.04.2011 angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 28.10.2005 (Blatt 118 ff. d. A.) und vom 15.04.2011 (Blatt 472 ff. d. A.) sowie auf die jeweiligen Sachverständigengutachten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Widerklage ist zulässig und begründet.

I.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung der Invaliditätsleistung aus dem zwischen den Parteien bestehenden Unfallversicherungsvertrag i.V.m. §§ 1, 7 AUB 88 (Fassung v. 01.07.1996) zu. Denn bei dem Schadensfall vom 22.09.2003 handelt es sich nicht um einen versicherten Unfall im Sinne von § 179 Abs. 1 VVG, § 1 Abs. 3 AUB.

Die Gesundheitsbeschädigung geschah nicht, wie für den Begriff des versicherten Unfalls erforderlich, unfreiwillig. Die für die Unfreiwilligkeit des Unfalls sprechende Vermutung nach § 180 a VVG ist hier durch die Beklagte widerlegt worden. Die Vermutung ist widerlegt, wenn aufgrund des von dem Versicherer zu führenden Beweises feststeht (§ 286 ZPO), dass die Unfallschilderung des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten nicht zutreffen kann, weil sie in wesentlichen Punkten mit der Realität oder mit ärztlichen Befunden über das Verletzungsbild nicht übereinstimmt oder weil sich die behauptete Verletzung nur durch ganz abnorme, unwahrscheinliche Umstände erklären ließe (OLG Saarbrücken, Urteil vom 31.01.1990 - 5 U 31/89, juris Rz. 4 m.w.N.). Eine unumstößliche Gewissheit ist dafür nicht erforderlich. Es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen (BGH, NJW 1987, 1944, 1945; OLG Saarbrücken, a.a.O.).

Nach Maßgabe dieser Kriterien ist die Unfreiwilligkeitsvermutung des § 180a VVG zur Überzeugung des Gerichts widerlegt.

Die Überzeugung der Kammer stützt sich auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. S [] .

Nach den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. S [] war das vom Kläger behauptete Unfallgeschehen zunächst nur bei Zusammentreffen ungewöhnlicher Umstände möglich.

Nach dem vorgefundenen Verletzungsmuster, das eine nahezu rechtwinklige Abtrennung der Hand im Handgelenk ausweist, war der Unfall nur möglich, wenn sich im Boden eine Vertiefung befand. Der Sachverständige S [] führt aus, dass eine Mulde von nicht unter 15 cm vorhanden gewesen sein musste. Eine derart tiefe Mulde in einer regelmäßig gepflegten Rasenfläche erscheint ungewöhnlich.

Im Übrigen haben die Zeugen Ni [] und N [] M [] übereinstimmend ausgesagt, dass sie den Rasenmäher am Tag nach dem behaupteten Unfall in Augenschein genommen und dabei festgestellt haben, dass eine Wäscheleine um beide Messer des Schneidwerks gewickelt war. Diese Konstellation hat der Sachverständige Dipl.-Ing. S [] als ungewöhnlich dargestellt. Insoweit hat der Sachverständige ausgeführt, dass es theoretisch zwar nicht auszuschließen sei, dass Schlingen der Wäscheleine vom zweiten Messer erfasst werden. Diese dürften dann aber nicht unter Zug stehen. Es müsse eine lose Schlinge soweit unter den Mäher gelangen, dass diese vom anderen Messer erfasst werde. Dass sei möglich, nach den Ausführungen des Sachverständigen aber schwer vorstellbar.

Im Übrigen hat der Sachverständige ausgeführt, dass bei dem vom Kläger geschilderten Unfallhergang im Rahmen des Einziehvorgangs die Wäscheleine, die vom Schaft des rotierenden Messers zur Hand führt, durch die Rotationsebene des Messers verläuft. Dies führt dazu, dass die Leine entweder vom Messer durchtrennt werden müsste oder dass die Leine unterhalb des Schneidmessers verbliebe und sich dieses über die Leine hinweg bewege. Es stelle sich dann entweder die Alternative, dass das Messer die Leine durchtrenne oder dass es unterhalb des Messers lediglich zu einer Verdrillung der Leine komme, wodurch keine ausreichende Zugwirkung mehr ausgeübt werde. Ein solcher Verlauf stelle sich auch ein, wenn gleichzeitig mehrere Schlingen vom Messer erfasst würden. Auch diese würden durchtrennt bzw. es komme zu einer Verdrillung, wodurch keine ausreichende Zugwirkung ausgeübt werde. Ein weiteres Aufwickeln und danach ein Fortgang des Verletzungsvorgangs seien nicht ohne weiteres erklärbar. Allerdings hat der Sachverständige weiter ausgeführt, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass weitere Schlingen vom Schneidblatt erfasst werden und danach wieder Zugwirkung ausgeübt werde.

Nach den vorstehenden Ausführungen mussten bereits verschiedene ungewöhnliche Faktoren zusammentreffen, um das vom Kläger geschilderte Unfallgeschehen zu ermöglichen.

Ein weiterer Umstand ist nach den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. S [] nicht lediglich ungewöhnlich, sondern technisch nicht nachvollziehbar:

Das Verletzungsbild der Hand ist durch Lichtbilder dokumentiert, die im Rahmen der Behandlung des Klägers in der Klinik Bergmannsheil in Bochum erstellt wurden. Diese Lichtbilder weisen aus, dass seinerzeit als Amputate mehrerer Teile der Hand vorlagen, die einige Zentimeter lang waren. Dem Sachverständigen S [redacted] lagen diese Lichtbilder vor. Der Sachverständige hat im Termin vom 15.04.2011 ausgeführt, dass sich das Verletzungsmuster nicht mit den technischen Gegebenheiten in Einklang bringen lasse. Das Verletzungsbild korrespondiere nicht mit dem Verhältnis der Einzugsgeschwindigkeit zur Rotationsgeschwindigkeit der Messer.

Die Wäscheleine werde um den Schaft des Messers gewickelt. Ein Aufwickelvorgang mit größerem Radius als um den Schaft sei auszuschließen. Die Einzugsgeschwindigkeit wird daher durch den rotierenden Schaft bestimmt. Die Schnittgeschwindigkeit dagegen wird durch die rotierenden Messer bestimmt. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass angesichts des hier gegebenen Verhältnisses von Einzugsgeschwindigkeit zur Schnittgeschwindigkeit kleinere Amputate zu erwarten gewesen wären. Die Größe der hier vorliegenden Amputate sei technisch nicht erklärbar. Entscheidend für das Ergebnis sei die Drehzahl der Messer. Selbst dann, wenn von geringen Drehzahlen ausgegangen werde und diese in das Verhältnis zur Einzugsgeschwindigkeit gesetzt werde, sei das Geschehen aus physikalisch technischer Sicht nicht nachvollziehbar. Um Amputate von einer bloßen Länge von 2 cm zu erzeugen sei bei einer Drehzahl von 1.500 bzw. 3.000 U/Min eine Einzugsgeschwindigkeit v. 14,3 bzw. 28,6 km/h erforderlich, hier sei angesichts des Schaftdurchmessers aber lediglich eine Einzugsgeschwindigkeit von 3,6 bzw. 7,2 km/h zu erreichen. Danach seien die Verletzungen nicht nachvollziehbar. Aufgrund der mangelnden Nachvollziehbarkeit sei ausgeschlossen, dass sich der Vorgang so abgespielt habe, wie ihn der Kläger geschildert habe.

Auf Vorhalt hat der Sachverständige ausgeführt, dass er sich auch keinen alternativen Vorgang vorstellen könne, der das vorgefundene Verletzungsmuster erkläre. Insbesondere ergebe sich auch keine andere Beurteilung aus der Behauptung des Klägers, dass der Rasenmäher „gehustet“ habe. Der Motor sei nicht „abgewürgt“, sondern später abgestellt worden. Ein Zündaussetzer hätte bei zusätzlicher Belastung nach den Angaben des Sachverständigen dazu geführt, dass der Motor abgewürgt worden wäre.

Die Kammer hat keine Veranlassung den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. S [redacted] nicht zu folgen. Der Sachverständige hat sein Gutachten gründlich und überzeugend erstattet. Eine Belastungstendenz war nicht zu erkennen. Der Sachverständige hatte allerdings in seinem schriftlichen Gutachten die Schlussfolgerung, dass die angeblichen Verletzungsfolgen mit dem Verhältnis von Einzugs- zur Rotationsgeschwindigkeit nicht in Einklang zu bringen seien, in dieser Klarheit nicht

formuliert. Dieses eindeutige Ergebnis hat der Sachverständige erst im Rahmen seiner mündlichen Anhörung im Termin mitgeteilt. Dem Sachverständigen fiel diese Aussage mit den sich für den Kläger ergebenden Konsequenzen erkennbar schwer. Gleichwohl hat er seine Feststellungen klar und überzeugend dargelegt und nachvollziehbar begründet. Gerade der Umstand, dass dem Sachverständigen die Darlegung der mangelnden technischen Nachvollziehbarkeit des vom Kläger geschilderten Ablaufs schwer fiel, spricht dafür, dass der Sachverständige den Kläger nicht leichtfertig belastet hat, sondern jegliche Möglichkeit einer anderweitigen technischen Erklärung ausschließen kann.

II.

Die Widerklage ist begründet. Der Beklagten steht gegen den Kläger ein Anspruch auf Ersatz der Gutachterkosten in Höhe von 14.186,30 € aus positiver Vertragsverletzung des Versicherungsvertrages gem. § 280 Abs. 1 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB und § 826 BGB zu. Das Zahlungsverlangen unter Vorspiegelung der Unfreiwilligkeit gegenüber der Beklagten war ein Betrug i.S.d. § 263 StGB und damit auch eine Vertragsverletzung des Versicherungsvertrages. Der Kläger hat der Beklagten gemäß §§ 249 ff. BGB die der Höhe nach unstreitigen Kosten für die Sachverständigengutachten zu erstatten. Die Gutachterkosten sind adäquat kausal durch die Täuschung des Klägers über die Unfreiwilligkeit entstanden. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2, 187 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 185.000 € festgesetzt.

Maus

Henkel

Große

Ausgefertigt


Gerling
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts





14. MAI, 2011

Landgericht Arnsberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

wird der Streitwert abweichend vom Urteil vom 06.05.2011 für die Klage auf 185.000,- € und für die Widerklage auf 14.186,30 €, also insgesamt auf 199.186,30 € endgültig festgesetzt.

Arnsberg 11.05.2011

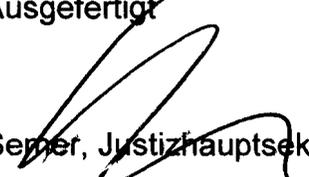
Landgericht – 2. Zivilkammer –

Maus

Henkel

Große

Ausgefertigt


Semler, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

